

Jahrgang 21, Nr.1, vom 27.01.2010

AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Einziehungssatzung „Gussower Straße“ im OT Senzig der Stadt Königs Wusterhausen	S. 2
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 02/09 „Seestraße 42-45“ im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen	S. 2
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes 06/07 „Schütte-Lanz-Straße“, Teil 1 im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen	S. 3
B e k a n n t m a c h u n g Planfeststellung für den Neubau eines – teilweise beidseitigen – 3,118 km langen Radweges der Landesstraße 30 im Ortsteil Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen, km 1,393 bis km 4,511 im Abschnitt 67 (ehemals: km 0,864 bis km 3,982 im Abschnitt 70), einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Stadt Königs Wusterhausen (Gemarkungen Niederlehme und Senzig und in der Gemeinde Bestensee (Gemarkung Bestensee) in dem Landkreis Dahme-Spreewald.....	S. 3
Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Zeesen im Bereich der Stadt Königs Wusterhausen	S. 4
Bekanntmachung des Bürgermeisters	S. 4
Öffentliche Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)	S. 4
Impressum	S. 4

**Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung
des Entwurfes der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung
„Gussower Straße“
im OT Senzig der Stadt Königs Wusterhausen**

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat mit Beschluss Nr. 61-09-133 die Aufstellung einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Gussower Straße“ im OT Senzig der Stadt Königs Wusterhausen beschlossen und den Entwurf der Satzung, bestehend aus Planzeichnung und Textfestsetzungen sowie den Entwurf der Begründung gebilligt. Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde die Offenlegung für die Dauer eines Monats beschlossen.
Das Satzungsgebiet liegt westlich der Gussower Straße und östlich des Friedhofsweges. Die Gebietsabgrenzung der Satzung ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung wird in der Zeit **vom 08. Februar 2010 bis einschließlich 12. März 2010** im Bürgerservice der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude I, Schloßstraße 3 zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr.

Über den Inhalt der Satzung wird von den Mitarbeitern des Sachgebietes Stadtplanung auf Verlangen Auskunft gegeben.
Während der v. g. Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Über die Berücksichtigung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

Königs Wusterhausen, den 13. Januar 2010

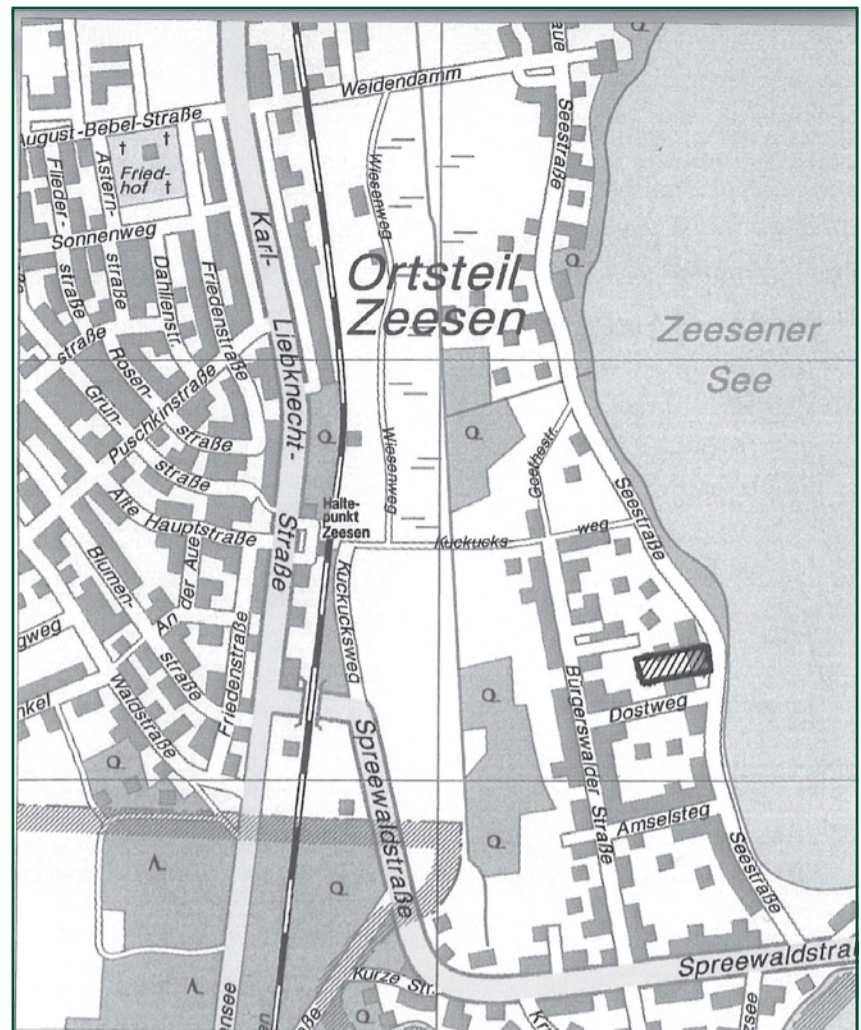
(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

(Siegel)



Gebietsabgrenzung zum Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Gussower Straße“ im OT Senzig



Lageplan zum Bebauungsplan der Innenentwicklung 02/09 „Seestraße 42-45“ im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen

**Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes der
Innenentwicklung 02/09 „Seestraße 42-45“ im OT Zeesen der
Stadt Königs Wusterhausen**

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat mit Beschluss Nr. 61-09-123 am 19.10.2009 den Bebauungsplan der Innenentwicklung 02/09 „Seestraße 42-45“ im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen westlich der Seestraße nördlich des Dostweges als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 02/09 „Seestraße 42-45“ im OT Zeesen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Gebietsabgrenzung zum Bebauungsplan ist im nachstehend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet.
Der Bebauungsplan der Innenentwicklung 02/09 „Seestraße 42-45“ im OT Zeesen tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung ab diesem Tag im Amt für Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude I, Schloßstraße 3, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Normenkontrollanträge gegen diese Satzung sind nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten zulässig.
 Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Königs Wusterhausen, den 13. Januar 2010

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke
 Bürgermeister

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes 06/07 „Schütte-Lanz-Straße“, Teil 1 im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen

Stadt Königs Wusterhausen
 Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan 06/07 „Schütte-Lanz-Straße“, Teil 1 im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen für das Gebiet zwischen der Schütte-Lanz-Straße im Norden, dem vorhandenen Wohnquartier an der Schütte-Lanz-Straße im Westen, der Karl-Liebnecht-Straße (Bundesstraße B 179) im Osten und dem Schütte-Lanz-Gewerbegebiet im Süden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehend abgedruckten Planausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet.

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 29.06.2009 als Satzung beschlossene Bebauungsplan 06/07 „Schütte-Lanz-Straße“, Teil 1 im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen für das oben genannte Gebiet wurde am 03.11.2009 von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt.

Der Bebauungsplan 06/07 „Schütte-Lanz-Straße“, Teil 1 im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen in Kraft.
 Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab diesem Tag im Amt für Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude I, Schlossstraße 3, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

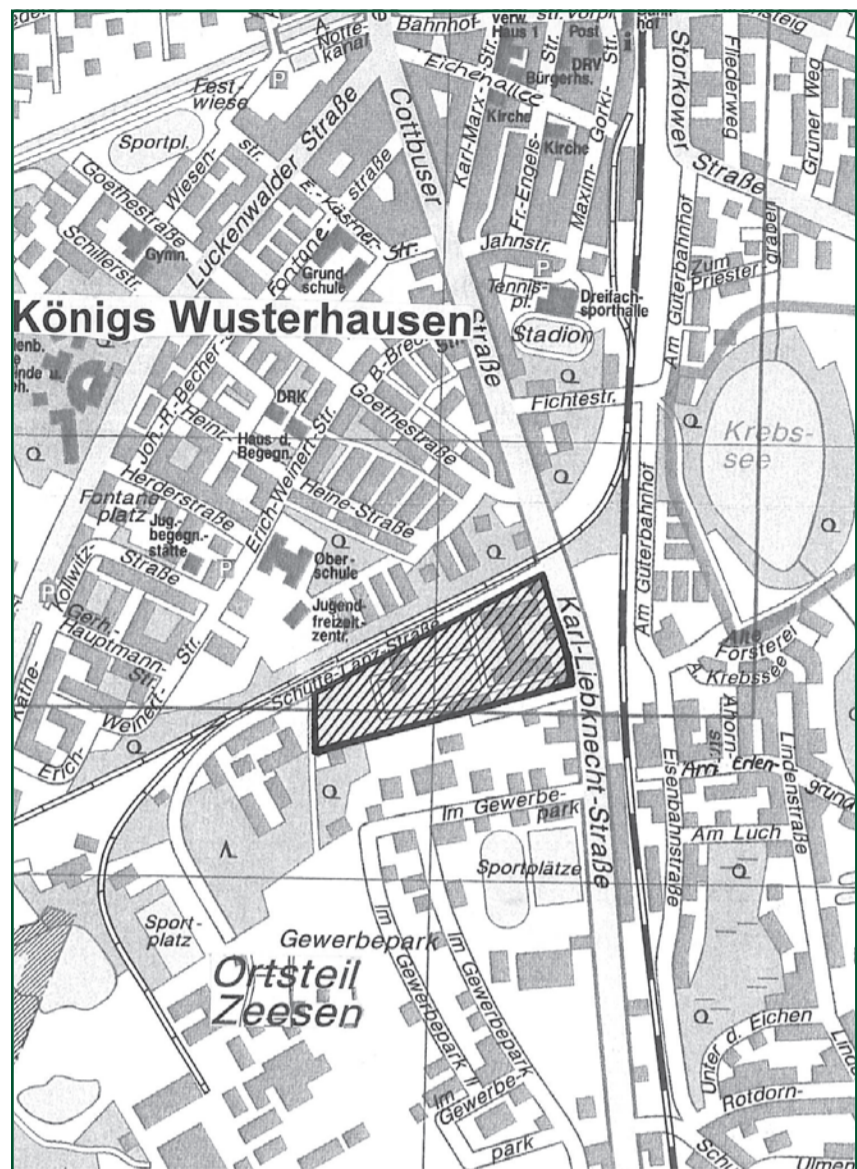
Normenkontrollanträge gegen diese Satzung sind nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten zulässig.
 Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Königs Wusterhausen, den 13. Januar 2010

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke
 Bürgermeister

(Siegel)



**Bekanntmachung
 Planfeststellung für den Neubau eines – teilweise beidseitigen – 3,118 km langen Radweges der Landesstraße 30 im Ortsteil Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen, km 1,393 bis km 4,511 im Abschnitt 67 (ehemals: km 0,864 bis km 3,982 im Abschnitt 70), einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Stadt Königs Wusterhausen (Gemarkungen Niederlehme und Senzig und in der Gemeinde Bestensee (Gemarkung Bestensee) in dem Landkreis Dahme-Spreewald**

Stadt Königs Wusterhausen
 Der Bürgermeister

Königs Wusterhausen, den 18.01.2010

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 30. November 2009, Aktenzeichen 40.15 7173/30.9, ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 12, S. 262, 264) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, festgestellt worden.
 Der oben genannte Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 08.02.2010 bis 19.02.2010 einschließlich im Bürgerservice, Schlosstr. 3 in 15711 Königs Wusterhausen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. v. m. § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Dr. Lutz Franzke
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Zeesen im Bereich der Stadt Königs Wusterhausen

Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe

Die Firma EMB – Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 - 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 17. November 2009, eingegangen am 20. November 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Verteilnetzes (Verteilnetz Zeesen) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Zeesen in der Stadt Königs Wusterhausen gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1253 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 22. Dezember 2009

Im Auftrag

(Grunenberg)

Bekanntmachung des Bürgermeisters

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 26.11.2009 die 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung, die 3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragsatzung, die 2. Änderungssatzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss, die 3. Änderungssatzung zur Niederschlagswasserentsorgungssatzung, die 2. Änderungssatzung zur Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgungssatzung, die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung und die 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung

beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 38 vom 11.12.2009, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 40 vom 10.12.2009 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29.12.2009 bekannt gemacht worden.

Königs Wusterhausen, 18.1.2010

Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Jg. 16, Nr. 39 wurden folgende Bekanntmachungen des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) veröffentlicht:

Bekanntmachung der Beschlüsse der 4. Sitzung der Verbandsversammlung des SBAZV vom 17.12.2009, S. 31-32

Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV (Abfallentsorgungssatzung) , S.33-61

Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV (Abfallgebührensatzung), S. 62-75

Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV, S. 76-86

Wirtschaftsplan 2010, S. 87

Impressum	
<i>Herausgeber:</i>	Stadt Königs Wusterhausen, Der Bürgermeister
<i>Herstellung:</i>	ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstrasse 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel.: 03375 / 273-331, E-mail: kw.presse@stadt-kw.brandenburg.de
<i>Verantwortlich:</i>	Ursula Schlecht
<i>Erscheinungsweise:</i>	monatlich (nach Bedarf)
<i>Auflage:</i>	20.000
<i>Bezugsmöglichkeiten:</i>	Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird in den Verwaltungsgebäuden der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3 und Karl-Marx-Str. 23 zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.koenigs-wusterhausen.de sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung Karl-Marx-Straße 23 der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.
<i>Druck:</i>	Druckhaus Schönevide